



#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 11.06.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Änderungssatzung:

##### **§1 Gebührensatz**

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 05. Juli 2011 erhält mit Wirkung vom 01. September 2023 folgende Fassung:

- (1) Für jede angefangene Stunde werden folgende Gebühren erhoben:  
für Schulkinder                      1 Euro, maximal 5 Euro pro Tag
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder bis 3 Jahre für eine Buchungszeit von
- |                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| a) vier bis fünf Stunden je Tag    | 150,00 Euro pro Monat, |
| b) fünf bis sechs Stunden je Tag   | 165,00 Euro pro Monat, |
| c) sechs bis sieben Stunden je Tag | 182,00 Euro pro Monat, |

berechnet. Die Gebühren werden maximal für 12 Monate pro Jahr berechnet.

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder ab 3 Jahre für eine Buchungszeit von
- |                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| a) vier bis fünf Stunden je Tag    | 100,00 Euro pro Monat, |
| b) fünf bis sechs Stunden je Tag   | 110,00 Euro pro Monat, |
| c) sechs bis sieben Stunden je Tag | 121,00 Euro pro Monat, |

berechnet. Die Gebühren werden maximal für 12 Monate pro Jahr berechnet.

- (4) Je Kind wird ein Spiel- und Teegeld von 10,00 Euro pro Monat zusätzlich erhoben.

## **§2 Geschwisterermäßigung**

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kindergruppe) (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) der Gemeinde Jachenau vom 05. Juli 2011 erhält mit Wirkung vom 01. September 2023 folgenden Fassung:

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.
- (2) Erhält ein Kind aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), Zuschuss zum Elternbeitrag, dass die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBig erfüllt, wird die Gebühr für das zweite Kind voll und die Hälfte bei weiteren Kindern berechnet.

## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 und § 7 der Satzung vom 15.09.2022 außer Kraft.

Jachenau, den 19. Juni 2023

Rauchenberger  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Änderungssatzung wurde am 20.Juni 2023 in der Gemeindeverwaltung Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.Juni 2023 ausgehängt und am \_\_.\_\_.2023 wieder entfernt.

Jachenau den 19.06.2023

Gemeinde Jachenau

Rauchenberger, 1. Bürgermeister